

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Gesprächsstelle  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 264.

Montag, 13. November 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabebetriebes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Reichstagsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn. Schmidt in Riesa.

Zum Hotel zum Kronprinz hier sollen  
**Mittwoch, den 15. November 1893,**

von Vorm. 10 Uhr an

ca. 250 Meter **Kammgarn** und verschiedene andere Stoffe zu Hosen und Anzügen, 17 Paar Männer- und 22 Paar Burzenhosen, sowie 30 Meter Rockfutter gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 8. November 1893.

Der Ger.-Vollz. des Reg. Amtsgerichts.  
Sekr. Gidam.

## Ortsfrankenfasse Riesa.

Montag, den 20. November d. J. findet im Hotel Kronprinz hier die diesjährige **Ersatzwahl der Vertreter der Kassenmitglieder und der Arbeitgeber zur Generalversammlung statt.**

Es haben die Mitglieder folgender in § 1 des Kassenstatus aufgeführten Gruppen zu wählen und zwar:

Gruppe a, Steinmeier, Bildhauer, Steinschreiber  
b, Maurer, Töpfer, Ziegler  
c, Tischler, Holzbildhauer u.

2 Vertreter,  
5 =  
2 =

= f. Biegel- und Schieferdecker, Maler u.	2 Vertreter,
= g. Beutler, Gürtler, Radler, Gerber u.	2 =
= h. Schlosser, Maschinenschmiede, Feilenhauer u.	1 =
= i. Bäder, Fleischer, Müller u.	8 =
= k. Land- und Dorfirtschaftsarbeiter, Gärtner u.	5 =
= l. die im Handelsgewerbe, bei Anwälten und Notaren, Krankenkassen u. Beschäftigten,	3 =

Die Arbeitgeber sämmtlicher Gruppen (auch Gruppe c und e) haben für sich überhaupt 15 Vertreter zu wählen.

Die Wahl wird getrennt vorgenommen:

von 6—8 Uhr Abends für die Kassenmitglieder,

= 8—1/2 = = = Arbeitgeber.

Wahlberechtigt und wählbar sind Diejenigen, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Auscheidenden können wiedergewählt werden. Die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Beteiligten werden um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht.

Riesa, am 14. November 1893.

Der Vorstand der Ortsfrankenfasse.

St. Abendroth, Vor.

## Tagesgeschichte.

Der Umfang des Arbeitspensums, das der Reichstag in einer bevorstehenden Sessjon wird bewältigen sollen, ist schon nach den bisherigen Beratungen über die dem Bundesrat zugegangenen Vorlagen recht beträchtlich. Zunächst kommt der Reichsbuchhaltung für 1894/95 in Frage. Wenn dieselbe auch diesmal nicht viele und beträchtliche Änderungen aufweisen dürfte, so werden sich voraussichtlich doch an manche Einzelheiten, wie an die Einsätze für die Schutzgebiete, an den Marinestafft u. A. umfangreiche Erörterungen knüpfen. Den größten Theil der Arbeitzeit wird jedoch die Steuerreform in Anspruch nehmen. Es sind vier Gesetzentwürfe und eine Tenthilfe, welche dabei in Betracht kommen. Weiter werden den Reichstag die Handelsverträge mit Spanien, Serbien und Rumänien beschäftigen. Die Reihe derjenigen Vorlagen, welche in der vorliegenden Tagung unerledigt geblieben waren und der Verabschiedung dringend bedürfen, ist ziemlich groß. Die geringste Mühe, weil schon früher ziemlich weit in der Vorbereitung vorgegangen, dürften die Gesetzentwürfe über die Abzahlungsgefäße, die Änderung des Unterstützungswohnung und den Warenbezeichnungsschutz erfordern, die übrigens in ihrer neueren Gestalt vollständig oder theilweise die bereits im Reichstage gefassten Wünsche berücksichtigen oder ihre Verbesserungsbefürdigkeit deutlich an der Stirn tragen. Ausgedehnte Erörterungen wird schon der Entwurf über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten verlangen, der in der vorliegenden Tagung nur in der ersten Lesung berathen war. Die Novelle zum Gesetz über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds war in der vorliegenden Tagung überhaupt noch nicht zur Beratung gekommen. Mit diesen Vorlagen dürfte aber die Zahl derjenigen, welche dem Reichstage voraussichtlich zugehen werden, noch nicht erschöpft sein. Wir hielten schon mit, daß eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetz in der Vorbereitung stark vorgegangen sei. Gelingt es, diese bald zum Abschluß zu bringen, so dürfte die Novelle auch noch in der bevorstehenden Tagung eingeführt werden. Man erinnert sich wohl, wie lange Zeit die Beratung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in Anspruch genommen hat, und wenn die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz auch nicht den Umfang der letzteren erreichen dürfte, so würde immerhin ein beträchtlicher Zeitraum auf ihre Erledigung zu verwenden sein. Jedenfalls deuten alle Anzeichen darauf hin, daß die nächste Tagung des Reichstags zu den längeren nicht zu zählen sein wird.

**Deutsches Reich.** Die kaiserliche Kabinetsordre an die Offiziere der Armee aus Anlaß des Spieler- und Wucher-Prozesses in Hannover erläßt, wie die "T. R." erfährt, leinerlei neue Strafbestimmungen für Ausschreitungen im Spiel und üppigem Lebenswandel, wie sie sich an einzelnen Stellen der Armee leider gezeigt haben. Der Kaiser hat in der soeben erlassenen Ordre lediglich befohlen, daß auf Grund der Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 gegen alle Offiziere, welche auch nur im Geringsten in den Spieler- und Wucher-Prozeß verwickelt gewesen sind, auf ehrenrechtlichem Wege eingeföhrt, und daß jeder

Offizier unnachlässlich und ohne Ausnahme zur Verabschiedung eingezogen werden soll, der hierbei die Standesehrte irgendwie verletzt hat. Im weiteren Verlaufe der Ordre hat der Kaiser seinem Unwillen Ausdruck gegeben, daß die genannte alte und eine ähnliche bei seinem Regierungsantritt gegebene neuere Ordre über die Notwendigkeit einer einfacheren und sparsameren Lebensweise so wenig beachtet worden ist, und hat an die General-Kommandos den Befehl erlassen, ihm diejenigen Regiments-Kommandeure nahhaft zu machen, welche in der Erfüllung dieser Ordres nicht mit den nötigen Strenges vorgegangen sind und die ihnen anvertrauten Offizier-Korps nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überwacht haben. In der Verordnung vom 2. Mai 1874 sind als Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen und der Gemeinschaft nachtheilig werden können, ausdrücklich genannt: alle Ausschweifungen, Trunk, Hazardspiel und die Übernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unrechten Benehmens verbunden sein könnte, sowie überhaupt jedes Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Vaurheit nicht klar erkennbar ist. "Völlige Erhöhung des Grundes und Bodens, heißt es da, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlbedenken mit sich bringen würde." Somit ist die Sühne für die Vergehen in Hannover in die Hände der Ehrengerichte, also der Offizier-Korps selbst gelegt, welche in den Verordnungen über die Ehrengerichte genügende Mittel besitzen, um die Fleckenlosigkeit ihres Standes rein zu halten. Diese Mittel sind die Warnung bei Gefährdung der Standesehrte, der schlichte Abzied bei Verlegung der Standesehrte und die Entfernung aus dem Offizierstand bei Verleugnung unter erschwerenden Umständen. Daß der oberste Kriegsherr gewillt ist, der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen und seine Gnade zu üben, zeigt der Inhalt der neu erlassenen Ordre.

Eine am Freitag dem Bundesrat zugegangene Vorlage über die Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen von 1870 und an deren Hinterbliebene lautet: Der vom Bundesrat in der Sitzung vom 29. Juni d. J. beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Unterstützungen u. s. w. wird dem Reichstag; in der nächsten Sessjon, zunächst bei deren Beginn vorzulegen sein. Da indessen die Deckungsmittel für die nach dem Gesetz im Jahre 1894/95 entstehenden Ausgaben, welche im Gesetzentwurf für das bezeichnete Jahr noch nicht haben vorgegeben werden können, besonders zur Verfügung zu stellen sind, dürfen die Bestimmungen in § 7 des Gesetzentwurfs entsprechend ergänzt und dahin zu fassen sein: "Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten, die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1.250.000 M. flüssig gemacht werden."

Die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnzugs, die bereits früher den Reichstag beschäftigte, ist in etwas veränderter Fassung dem Bundesrat wieder zugegangen. Es sind dabei die von der Reichstags-Commission gesetzten Beschlüsse berücksichtigt. Der Vorschlag, die Altersgrenze für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnzugs vom 24. auf das zurückgelegte 18.

Lebensjahr herabzusetzen, ist beibehalten worden. In der Reichstags-Commission war die Mehrheit damit einverstanden. Der Entwurf hatte in der alten Fassung die Verpflichtung der Armenverbände zur Gewährung von Tar und Verpflegung, welche nach dem Gesetz bisher auf Dienstboten, Geellen, Gewerbegehilfen und Lehrlinge beschränkt war, auch für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Vorschlag gebracht. Der dem Bundesrat zugegangene neue Entwurf überweist nun, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Reichstags-Commission, überhaupt alle Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, im Erkrankungsfalle für die Dauer von 12 Wochen der Fürsorge des Beschäftigungsortes.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Staatssekretär Dr. von Voigt erläßt folgende Bekanntmachung: "Mit Zugnahme auf die in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes verklärte Kaiserliche Verordnung vom 28. October d. J. durch welche der Reichstag berufen ist, am 16. d. M. in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstages an diesem Tage um 12 Uhr Mittags im Weißen Saale des kaiserlichen Residenzschlosses stattfinden wird. Zuvor wird ein Gottesdienst, und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche in der Schlosskapelle um 11 Uhr, für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um halb 12 abgehalten werden. Die weiteren Mitteilungen über die Eröffnungs-Sitzung erfolgen in dem Bureau des Reichstages, Leipziger Straße 4, am 15. November von 8 Uhr Vormittag ab. In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung verabschiedet und alle sonst erforderlichen Mitteilungen gemacht werden. Eintrittskarten für Zuschauer werden von dem Bureau des Reichstages ausgegeben."

Der jüngst von verschiedenen Seiten gebrachte Meldung, daß die deutsch-russischen Zollverhandlungen bereits zu einem befriedigenden Abschluß gelangt seien, scheint wenigstens ein Körnchen Wahrheit zu Grunde zu liegen. Von einem Abschluß kann allerdings noch nicht entfernt die Rede sein. Aber wenn man Versicherungen von sonst regelmäßig gut unterrichteter Seite auch in diesem besonders geheimnisvoll behandelten Falle trauen darf, so sind die Verhandlungen allerdings in den letzten Tagen um ein gutes Stück vorwärts gekommen. Einige wichtige Forderungen der deutschen Regierung wegen Zollermäßigungen sollen bereits von den russischen Vertretern im Grundsatz zugestanden sein. Man will hier überhaupt den Eindruck gewonnen haben, daß die neuerdings aus Petersburg eingetroffenen Anweisungen für die russischen Vertreter dem deutschen Standpunkte weit näher lägen, als die früheren. Indessen wird über Alles, was auf die Zollverhandlungen Bezug hat, namentlich vor deutscher Seite, ein derartiges Schweigen beobachtet, daß sich die Wahrheit kaum feststellen läßt und alle Mitteilungen daher nur mit ausdrücklichem Vorbehalt wiedergegeben werden dürfen.

**Österreich.** Das neue Cabinet Windischgrätz leistet am Sonntag Mittag dem Kaiser den Eid. Sobald wurde die Mitglieder desselben einzeln vom Kaiser empfunden. Nachmittags stellte der Kaiser dem Grafen Taaffe einen halbstündigen Besuch ab.